



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

249
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 22. Juli 2019

Nummer 29

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
367.	Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraßen 28 und 30 im Gebiet der Stadt Köln Seite 250	374.	Liquidation h i e r : Bönnsche Funkentöter von 1973 e. V. Seite 255
368.	Öffentliche Bekanntmachung h i e r : Erlaubnisverfahren für die Firma Theo Steil GmbH Seite 250	375.	Liquidation h i e r : Freunde und Ehemalige der Gemeinschaftshauptschule Burtscheid e. V. Seite 255
369.	Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : Firma Theo Steil GmbH Seite 252	376.	Liquidation h i e r : BSV Jeck op Lechenich e. V. Seite 256
370.	Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Firma WECO Pyrotechnische Fabrik GmbH Seite 255	377.	Liquidation h i e r : Elterninitiative „Springmäuse“ e. V. Seite 256
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	378.	Liquidation h i e r : Inda Solar e. V. Seite 256
371.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 255	379.	Liquidation h i e r : Gemischter Chor Liederkranz 1845 Bergisch Glad- bach e. V. Seite 256
372.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 255		
373.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 255		

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

367. Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraßen 28 und 30 im Gebiet der Stadt Köln

In Köln erfüllen Teilstücke der Kreisstraße 28 (K 28 – Sürther Straße zwischen Wattigniesstraße und Grüngürtelstraße) sowie der Kreisstraße 30 (K 30 – Weißer Straße zwischen Johann-Strauss-Straße und Adolf-Menzel-Straße, Hammerschmidtstraße zwischen Weißer Straße und Am Feldrain, Am Feldrain zwischen Hammerschmidtstraße und Kölnstraße) nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße.

Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der aktuell geltenden Fassung werden daher

die Teilstrecke der K 28

zwischen Netzknotten (NK) 5108 007 O und NK 5107 009 O von Station 0,000 bis Station 1,417 (Länge: 1,417 km)

sowie

die Teilstrecken der K 30

- a) zwischen NK 5108 007 O und NK 5108 065 O von Station 0,000 bis Station 1,060
- b) zwischen NK 5108 065 O und NK 5108 065 B von Station 0,000 bis Station 0,032
- c) zwischen NK 5108 065 B und NK 5108 065 C von Station 0,000 bis Station 0,012
- d) zwischen NK 5108 065 C und NK 5108 065 O von Station 0,000 bis Station 0,026
- e) zwischen NK 5108 065 C und NK 5108 006 O von Station 0,000 bis Station 1,170

Gesamtlänge a) – e) 2,300 km

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Bau- last der Stadt Köln abgestuft.

Die Umstufungen werden am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der

verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technische Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.justiz.de erhältlich.

Bezirksregierung Köln
– 25.3.7 – 2/19 –

Köln, den 15. Juli 2019

Im Auftrag
gez. Neugebauer

ABl. Reg. K 2019, S. 250

368. Öffentliche Bekanntmachung h i e r : Erlaubnisverfahren für die Firma Theo Steil GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1-3.2-(11.0)-72-So

Erlaubnisverfahren für die Firma Theo Steil GmbH

Auf Grundlage der § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 4 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens über die Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) in Verbindung mit § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), alle in der zurzeit geltenden Fassung, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Steil GmbH, Ostkai 6 in 54293 Trier, hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Erlaubnisbehörde mit Antrag vom 10. Oktober 2018, letztmalig ergänzt am 23. Januar 2019, eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zur Einleitung von Klärwasser aus einer Kleinkläranlage sowie Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen auf dem Gelände in 50997 Köln-Godorf, Mühlenhof, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 136 z. T. und 142 z. T., in den Rhein beantragt.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird erforderlich durch die Errichtung und den Betrieb einer trimodalen Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von Altfahrzeugen (Sonderfahrzeugen) in 50997 Köln-Godorf, Mühlenhof, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 136 z. T. und 142 z. T., mit einer Lagerkapazität aller Anlagen in Höhe von 12 000 t und einem Jahresdurchsatz von maxi-

mal 133 000 t. Über die Errichtung und den Betrieb wird in einem gesonderten immissionsschutzrechtlichen Verfahren entschieden. Die Unterlagen zu diesem Verfahren liegen im selben Zeitraum an denselben Stellen aus.

Der wasserrechtliche Erlaubnisantrag beinhaltet folgende erlaubnispflichtige Maßnahmen:

- die Einleitung von max. 123 l/s Niederschlagswasser der Dachflächen über die Einleitstelle E in den Rhein,
- die Einleitung von max. 100 l/s verschmutztem Niederschlagswasser der Platzflächen nach Behandlung in einem Lamellenklärer über die Einleitstelle E in den Rhein
- die Einleitung von max. 2,57 l/s häuslichem Abwasser nach Behandlung in einer Kleinkläranlage über die Einleitstelle E in den Rhein.

Die Antragstellerin hat mit dem Erlaubnisantrag die nachfolgend genannten Unterlagen vorgelegt, die die Auswirkungen der Einleitung erkennen lassen. Hinter dem Titel der im Folgenden aufgezählten Unterlagen findet sich zum Teil in Kursivschrift eine allgemeinverständliche Erklärung des Titels bzw. des wesentlichen Inhalts:

- Erläuterungen zur Herkunft und Menge der beantragten Einleitmengen, der Abwasserbehandlungsanlagen und der Einhaltung der Anforderungen nach der Abwasserverordnung sowie dem Erlass an die Anforderungen der Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren,
- Fließbilder zur Entwässerung,
- Erläuterungen zur Auslegung der Kleinkläranlage und des Anfalls des häuslichen Abwassers (*Ermittlung der erforderlichen Größe und Reinigungsleistung der Kleinkläranlage*),
- Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung des Niederschlagswasseranfalls,
- Nachweise der Regenrückhaltung des Niederschlagswassers der Dachflächen (*Ermittlung der erforderlichen Größe der Regenrückhaltung*),
- Nachweise der Regenrückhaltung des Niederschlagswassers der Hofflächen,
- Erläuterungen zur Auslegung des Lamellenklärers (*Ermittlung der erforderlichen Größe und Reinigungsleistung des Lamellenklärers*),
- Erläuterungen zur Auslegung der Abscheideranlagen (*Ermittlung der erforderlichen Größe und Reinigungsleistung der Abscheideranlagen*).

Der Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

12. August 2019 bis einschließlich 11. September 2019 an den nachfolgend aufgeführten Stellen zu den folgenden Zeiten (außer an gesetzlichen Feiertagen) zur Einsichtnahme aus.

- Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

- Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Stadthaus Deutz-Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Raum 07E22 in den Zeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

- Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Bezirksrathaus Rodenkirchen, Hauptstraße 85, 50996 Köln, Zimmer 111 in den Zeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Donnerstag 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist nach vorheriger Abstimmung eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Köln möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass zeitgleich unter dem Aktenzeichen 52.03.01-0040/18/11.0-Schn eine öffentliche Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens für das oben bezeichnete Vorhaben der Firma Theo Steil GmbH erfolgt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

11. Oktober 2019,

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Erlaubnisverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, 50606 Köln oder an die v. g. Stellen, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift sowie des o. g. Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Erlaubnisbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den

17. Dezember 2019

und beginnt um 10.00 Uhr. Er findet im Gemeindesaal der Evangelischen Kirchengemeinde Sürth-Weiß, Auferstehungskirchweg 7 in 50999 Köln statt. Der Termin für eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins wird ggfs. im Erörterungstermin am

17. Dezember 2019

bekannt gegeben.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erworbenen Einwendungen zurückgezogen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Wortbeiträge sind denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 10. Juli 2019

Im Auftrag
gez. S o m m e r

ABl. Reg. K 2019, S. 250

369. Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : Firma Theo Steil GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 52.03.01-0040/18/11.0-Schn

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Theo Steil GmbH

Auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekanntgegeben:

Die Firma Steil GmbH, Ostkai 6 in 54293 Trier, hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde mit Antrag vom 10. Oktober 2018, letztmalig ergänzt am 28. Juni 2019, eine Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und zum Betrieb einer trimodalen Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und von gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von Altfahrzeugen (Sonderfahrzeugen) auf dem Gelände in 50997 Köln-Godorf, Mühlenhof, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstücke 136 und 142 je teilweise beantragt. Die Fläche des Betriebsgeländes liegt im Überschwemmungsgebiet des Rheins und umfasst ca. 14 000 qm. Die maximal geplante Lagerkapazität aller Anlagen beträgt 12 000 t. Der Jahresdurchsatz soll maximal 133 000 t/a betragen. Außerdem hat die Theo Steil GmbH eine Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Der Antragsgegenstand beinhaltet:

- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie deren Sortierung und Behandlung unter Einsatz einer Schrottschere, einer Paketierpresse, einer Baggerschere, von Brennschneidelanzen und eines Schienenbrechers. Die Behandlung der Schrotte beinhaltet u. a. die Entfrachtung und Sanierung von Schadstoffen, wie beispielsweise Bleimennige, KMF, Asbest,
- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von FE- und NE-Spänen sowie zur Lagerung von Schrotten, die Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen,
- die Errichtung und den Betrieb einer Schienenfahrzeugzerlegung sowie einer Trockenlegung von Transformatoren,
- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikschrott,
- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Schienenfahrzeug- und Lok-Trockenlegung,
- die Errichtung und den Betrieb eines Verwaltungsgebäudes, von Verkehrs- und Lagerflächen, einer Eingangs- und Ausgangs- sowie Gleiswaage, einer Schrankenanlage, einer Radioaktivitätsmessenrichtung, einer Werkhalle, einer Betriebstankstelle, eines Waschplatzes, einer Lärmschutzwand, von Abwasser-aufbereitungsanlagen,
- den Einsatz von 5 Hydraulikbaggern, 2 Radladern, 2 Gabelstaplern und einem LKW oder Dumper in den jeweiligen Betriebseinheiten,
- eine Betriebszeit von Montag bis Samstag von 06.00 bis 22.00 Uhr. Die Schrottschere, die Schrottpaketierpresse, der Schienenbrecher und die Waggonzerlegung sollen davon abweichend Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden und

- die Änderung der bestehenden Bahnanlage.

Die am o. g. Standort beantragte Entsorgungsanlage ist den Ziffern 8.9.2 (Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen (einschließlich der Trockenlegung) mit einer Durchsatzkapazität je Woche von 5 oder mehr Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen), 8.11.2.1 (Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von zehn Tonnen oder mehr je Tag), 8.11.2.4 (Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst von zehn Tonnen oder mehr je Tag), 8.12.1.1 (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr), 8.12.3.1 (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummern 8.14 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen oder mehr) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Bei den Anlagen der Ziffer 8.11.2.1 und 8.12.1.1 handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments (IE-RL).

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), welches in der Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet ist. Für das Vorhaben wurde deshalb eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter gemäß § 2 UVPG zu erwarten sind. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entbehrlich.

Die Abfallbehandlungsanlage wird auf einer bereits industriell genutzten versiegelten Fläche der HGK AG bzw. RheinCargo GmbH & Co. KG errichtet. Es werden keine geschützten oder sonstigen ökologisch bedeutsamen Flächen in Anspruch genommen. Das Vorhaben wird in das derzeitige Landschaftsbild eingepasst, der Gebietscharakter wird nicht verändert. Die Schonung zu schützender Arten wird durch geeignete Maßnahmen gewahrt, sodass eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Arten-

schutzes ausgeschlossen werden kann. Es sind keine Eingriffe in das Grundwasser vorgesehen. Eine Gefährdung des Wassers durch wassergefährdende Stoffe ist ebenfalls nicht zu besorgen, da die Anlage nach den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend errichtet und betrieben wird. Niederschlagswasser von Dach- und Betriebsflächen werden vor der Einleitung technisch aufbereitet. Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage entstehen neue gefasste und diffuse Emissionen in die Luft, diese liegen unterhalb der vorgeschriebenen Immissionswerte. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Stäube sind nicht zu erwarten. Durch die Errichtung einer Lärmschutzwand und Betriebshallen werden Lärmschutzmaßnahmen errichtet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch anlagenspezifische Geräusche können ausgeschlossen werden, da die Immissionsrichtwerte aller beurteilten Immissionsorte eingehalten werden. Eine Beeinträchtigung durch Gerüche und Erschütterungen ist nicht zu erwarten.

Der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

12. August 2019 bis einschließlich 11. September 2019 an den nachfolgend aufgeführten Stellen zu den folgenden zur Einsichtnahme aus.

- Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Stadthaus Deutz-Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Raum 07E22 in den Zeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
- Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Bezirksrathaus Rodenkirchen, Hauptstraße 85, 50996 Köln, Zimmer 111 in den Zeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Donnerstag 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

Bei der Bezirksregierung Köln ist zusätzlich zu den genannten Zeiten eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass zeitgleich unter dem Aktenzeichen 54.1-3.2-(11.0)-72-So eine öffentliche Bekanntmachung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für das oben bezeichnete Vorhaben der Firma Theo Steil GmbH erfolgt.

Mit dem Antrag und den zugehörigen Unterlagen werden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen ausgelegt, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten:

- Brandschutzkonzept der Müller-BBM GmbH vom 16. Mai 2018, Bericht-Nr. M138812/01,

- Prognose der durch den Anlagenbetrieb bedingten Staubfreisetzung sowie der Immissionszusatzbelastung (Schwebstaub (PM₁₀) und Staubbiederschlag) im Einwirkungsbereich der Anlage – Immissionsprognose für Staub der Müller-BBM GmbH vom 14. Juni 2019, Bericht-Nr. M127621/07,
- Untersuchung der durch den Anlagenbetrieb verursachten Geräusche sowie deren Auswirkungen an den nächstgelegenen Immissionsorten – Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb eines Schrottplatzes mit Aufbereitungsanlagen im Godorfer Hafen, Köln der Kramer Schalltechnik GmbH vom 7. Juni 2018, Projekt-Nr. 16 01 040/09.
- Begutachtung der SWECO GmbH vom 15. November 2017 der hydraulischen Auswirkungen des Vorhabens auf die Hochwassersituation, Projekt-Nr. 9141-17-032 und
- Artenschutzprüfung der regio gls + planung vom 11. April 2019.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

11. Oktober 2019

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln oder an die v. g. Stellen, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift sowie des o. g. Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse 52-Genehmigung@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html. Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planungsunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Erlaubnisbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Erörterungstermin findet statt am

17. Dezember 2019

und beginnt um 10.00 Uhr. Er findet im Gemeindesaal der Evangelischen Kirchengemeinde Sürth-Weiß, Auferstehungskirchweg 7 in 50999 Köln statt. Der Termin für eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins wird ggfs. im Erörterungstermin am

17. Dezember 2019

bekannt gegeben.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erworbenen Einwendungen zurückgezogen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Wortbeiträge sind denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 10. Juli 2019

Im Auftrag
gez. S c h n e i d m ü l l e r

370. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG
h i e r : Firma WECO Pyrotechnische Fabrik GmbH

Bezirksregierung Köln
53.0069/18-10.1/9.3.3 Nr. 30-16-Wi

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990, in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Bei der im Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG der Firma WECO Pyrotechnische Fabrik GmbH, 53776 Eitorf, beantragten wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung pyrotechnischer Gegenstände im Bereich der BE 4 – Lagerung – handelt es sich um ein Vorhaben der Nr. 10.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG. Sofern für das zu ändernde Vorhaben bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht nach § 9 Abs. 3 des UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung. Ergibt die Vorprüfung, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, ist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung hinsichtlich der UVP-Pflicht erfolgte nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 des UVPG, und zwar anhand einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich für die Feststellung waren insbesondere Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, Nutzung natürlicher Ressourcen und mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Allgemeinheit, die Nachbarschaft und die Umwelt.

Dabei wurde festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Köln, den 9. Juli 2019

Im Auftrag
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2019, S. 255

C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen

371. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer: 332028869, 300360435, 3071716652.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

4. Oktober 2019

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 4. Juli 2019

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 255

372. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Auf Antrag wird folgendes Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3400865535, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Erkelenz, den 5. Juli 2019

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 255

373. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 394293575, 3074179007, 3070602465, 322148339.

Aachen, den 8. Juli 2019

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 255

E Sonstiges

374. Liquidation
h i e r : Bönnsche Funkentöter von 1973 e. V.

Der Förderverein der Bönnsche Funkentöter von 1973 e. V. (VR 3300 AG Siegburg) mit dem Sitz in Sankt Augustin ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei Herrn Werner Müller, Nobelstraße 1, 53757 Sankt Augustin zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 255

375. Liquidation
h i e r : Freunde und Ehemalige der
Gemeinschaftshauptschuleurtscheid e. V.

Der bei dem Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 2179 eingetragene Verein „Freunde und Ehemalige der Gemeinschaftshauptschuleurtscheid e. V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederver-

sammlung vom 13. November 18 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnende Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Der Liquidator

Abl. Reg. K 2019, S. 255

**376. Liquidation
h i e r : BSV Jeck op Lechenich e. V.**

Der Verein BSV Jeck op Lechenich e. V. eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der VR-Nr. 701532 ist durch Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2019 aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren

- Herrn Reiner Borchert, wohnhaft in 50374 Erftstadt, Am Burgfeld 61 oder
- Herrn Ralf Gawlick, wohnhaft in 50374 Erftstadt, Bonner Straße 1,

anzumelden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2019, S. 256

**377. Liquidation
h i e r : Elterninitiative „Springmäuse“ e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2019 ist der Verein mit der VR-Nr. 300819 durch das Amtsgericht Köln aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, nämlich bei

- a) Frau Vera Hertter, wohnhaft in 50181 Bedburg, An der Linden 5,

- b) Herr Peter Langen, wohnhaft in 50181 Bedburg, An der Wildhecke 3,

- c) Herr Jürgen Horn, wohnhaft in 50181 Bedburg, Am Gehölz 1,

- d) Frau Franziska Humberg, wohnhaft in 50181 Bedburg, Elsdorfer Straße 33,

schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2019, S. 256

**378. Liquidation
h i e r : Inda Solar e. V.**

Der Verein (VR 3436 AG Aachen) Inda Solar e. V. mit Sitz in Aachen Kornelimünster, Gangolfsweg 52, 52076 Aachen ist hiermit aufgelöst. Mögliche Ansprüche seiner Gläubiger oder anderer sind bei den Liquidatoren Herrn Klaus Buschhüter, Buchenweg 32, B-4700 Eupen oder Dietmar Müller, Morillengang 49, 52064 Aachen zu stellen.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2019, S. 256

**379. Liquidation
h i e r : Gemischter Chor Liederkrantz 1845
Bergisch Gladbach e. V.**

Der Verein Gemischter Chor Liederkrantz 1845 Bergisch Gladbach e. V. (VR 501446 AG Bergisch Gladbach) mit Sitz in Bergisch Gladbach ist aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Herrn Heinrich Remshagen, wohnhaft Köttingen 30 in 51789 Lindlar, anzumelden.

Der Liquidator

Abl. Reg. K 2019, S. 256

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.